

- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Aachen, den 25.02.2013
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Tel: 0221/147 - 4105

Flurbereinigung Kirchberg
Aktenzeichen: 33.42 – 11 93 2

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchberg wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt für alle Beteiligten in der Zeit vom 15.03.2013 bis zum 15.04.2013

bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2098,
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

Sie werden im eigenen Interesse gebeten, hierfür unter der Telefonnummer 0221 147 - 4103 (Frau Ortmanns) einen Termin zu vereinbaren. Telefonische sowie elektronische Auskünfte werden während der Dienstzeit durch Herrn Peters erteilt unter

Tel. 0221 / 147 - 4105 oder e-mail franz.peters@bezreg-koeln.nrw.de

Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden. Terminabsprachen hierzu bitte unter einer der vorgenannten Telefonnummern.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind

- als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG)
- als **Nebenbeteiligte** die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken (§ 10 Nr. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag seiner Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Im Auftrag

gez. Frings-Schäfer

(Frings-Schäfer)
Regierungsdirektorin